

Stand öffentliche Auflage,
kantonale Vorprüfung



Parkplatzverordnung (PPV)

vom xx. Monat 202x

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Inhalt	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
B. Bedarf an Parkfelder für Personenwagen	3
Art. 3 Grenzbedarf	3
Art. 4 Massgeblicher Bedarf	3
Art. 5 Abweichungen	4
Art. 6 Besondere Nutzweisen	4
Art. 7 Garagenvorplätze, Etappenweise Erstellung	4
C. Anlage und Gestaltung der Parkfelder für Personenwagen	4
Art. 8 Anordnung und Abmessung	4
Art. 9 Standort	4
Art. 10 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge	4
D. Die Ersatzlösungen bei Parkfelder für Personenwagen	5
Art. 11 Gemeinschaftsanlagen	5
E. Motorradabstellplätze	5
Art. 12 Bedarf an Abstellflächen	5
Art. 13 Anordnung und Abmessung	5
Art. 14 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge	5
F. Abstellplätze für Velos, fahrzeugähnliche Geräte, Kinderwagen	5
Art. 15 Bedarf an Abstellflächen	5
Art. 16 Anordnung, Abmessung, Standort und Gestaltung	5
Art. 17 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge	6
G. Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Inkrafttreten	6
Art. 19 Anwendungen der neuen Vorschriften	6
Anhang	7

A. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

¹ Diese Verordnung regelt für das Gemeindegebiet in Ergänzung zum kantonalen Recht

- a) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Parkfelder für Personenwagen,
- b) Möglichkeiten, zur Unterschreitung des Pflichtbedarfs an Parkfeldern für Personenwagen,
- c) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder, Velos, fahrzeugähnliche Geräte (FäG) und Kinderwagen,
- d) die Ersatzlösung, soweit Realerfüllung nicht möglich oder zulässig ist,
- e) die Beschränkung der Erstellung von freiwilligen Parkfeldern für Personenwagen.

² Diese Verordnung geht vom Grundsatz aus, ein ausreichendes Angebot an Parkfeldern auf privatem Grund bereit zu stellen und dadurch unter anderem unerwünschtem Parkieren auf öffentlichem Grund vorzubeugen.

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit das kommunale und kantonale Recht nicht Abweichendes bestimmen, obliegt die Anwendung dieser Verordnung dem Gemeinderat.

B. Bedarf an Parkfelder für Personenwagen

Art. 3 Grenzbedarf

¹ Der Grenzbedarf der erforderlichen Parkfelder für Personenwagen ist gemäss der Anleitung im Anhang A.1 festzulegen.

² Doppelnutzungen (z.B. Schulen tagsüber und Veranstaltungen abends) und Verbundeffekte (z.B. Einkaufen und Coiffeurbesuch) von Parkfeldern sind bei der Ermittlung des Grenzbedarfs angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Massgeblicher Bedarf

¹ Der gemäss dem Artikel 3 ermittelte Grenzbedarf wird bei allen Nutzweisen auf Grund des Gemeindetyps 2 und der entsprechenden ÖV-Güteklasse auf den im Anhang A.1 definierten prozentualen Anteil herabgesetzt.

² Für die Gebietszugehörigkeit¹ der Baugrundstücke (ÖV-Güteklasse) gelten die kantonalen Bestimmungen.

³ Der Maximalbedarf an Parkfeldern für Personenwagen entspricht dem oberen Wert des berechneten massgeblichen Bedarfs.

⁴ Ein Anteil der Parkfelder ist für mobilitätseingeschränkte Personen zu reservieren. Für die Anzahl und Anordnung gelten die aktuell gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS. (Kennwerte im Anhang A.1)

¹ ÖV-Güteklassen sind auf dem kantonalen GIS-Browser einsehbar (www.gis.zh.ch)

Art. 5 Abweichungen

¹ Aufgrund örtlichen Verhältnissen und besonderen Bedingungen kann von den zu erstellenden Parkfeldern für Personenwagen gemäss Art. 3 und 4 abgewichen oder auf die Erstellung von Parkfeldern verzichtet werden. Dafür muss die Grundeigentümerschaft den reduzierten Bedarf mittels entsprechenden Mobilitätsmassnahmen nachweisen und durch ein Controlling dauerhaft sicherstellen. Falls die Ziele nicht erreicht werden oder es zu unerwünschten Nebeneffekten kommt, sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Auf jeden Fall ist für mobilitätseingeschränkte Personen, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen eine angemessene Zahl von Parkfeldern bereitzustellen.

² Der Gemeinderat kann in den Fokusgebieten «autoarme Nutzungen» gemäss kommunalen Richtplan Verkehr (im Anhang A.2) und bei Projekten mit mehr als 50 Parkfeldern für Personenwagen verlangen, dass im Rahmen des Planungs- und Baubewilligungsverfahrens Mobilitätsmassnahmen eingereicht werden, welche das gewählte Mobilitätsangebot begründen.

³ Die erforderlichen Inhalte sind in der «Richtlinie Mobilität» im Anhang A.3 dieser Verordnung definiert.

Art. 6 Besondere Nutzweisen

Die Zahl der Parkfelder für den Güterumschlag oder einen im Einzelfall näher zu bestimmenden besonderen Eigenbedarf (Betriebsfahrzeuge) werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

Art. 7 Garagenvorplätze, etappenweise Erstellung

¹ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

² Werden auf Grund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Parkfelder für Personenwagen, Motorrad- oder Veloabstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden. Dabei ist je Etappe aufzuzeigen, ob das ausgewiesene Angebot noch dem effektiven Bedarf entspricht.

C. Anlage und Gestaltung der Parkfelder für Personenwagen

Art. 8 Anordnung und Abmessung

¹ Für die Anordnung und die Abmessung der Parkfelder für Personenwagen gelten die aktuell gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS.

² Parkfelder für Besucher, Kunden und Anlieferer müssen gut zugänglich sein, sie sind entsprechend zu kennzeichnen und von Dauerparkierern freizuhalten.

Art. 9 Standort

Zwecks Schonung des Ortsbilds und Erhalt der Frei- und Spielflächen sind ab einem effektiven Bedarf der Gesamtüberbauung von 12 Parkfeldern für Personenwagen alle Bewohner- und Beschäftigtenparkfelder unterirdisch zu erstellen.

Art. 10 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge

Parkierungsanlagen für Personenwagen mit mehr als 10 Fahrzeugen sind mit baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für

Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen zu versehen. Dabei ist auch eine ausreichende Energieversorgung auszuweisen.

D. Die Ersatzlösungen bei Parkfelder für Personenwagen

Art. 11 Gemeinschaftsanlagen

¹ Kann die minimal erforderliche Anzahl Parkfelder auf dem Grundstück oder in nützlicher Entfernung davon nicht erstellt werden oder eine mögliche Reduktion nicht plausibel begründet werden, ist die Beteiligung im Umfang der fehlenden Parkfelder an einer Gemeinschaftsanlage erforderlich, sofern eine solche innerhalb nützlicher Entfernung (Besucherparkfelder max. 300m, übrige Parkfelder max. 600m) zur Verfügung steht.

² Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage richtet sich nach den Bestimmungen des PBG über Gemeinschaftswerke (§§ 223 ff. PBG).

E. Motorradabstellplätze

Art. 12 Bedarf an Abstellflächen

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellplätze soll 20% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten und ist zusätzlich zu erstellen.

Art. 13 Anordnung und Abmessung

Für die Anordnung und die Abmessung der Motorradabstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS. Die wichtigsten Kennwerte können dem Anhang B entnommen werden.

Art. 14 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge

Der Bedarf an Lademöglichkeiten für Motorräder ist von Fall zu Fall zu prüfen.

F. Abstellplätze für Velos, fahrzeugähnliche Geräte, Kinderwagen

Art. 15 Bedarf an Abstellflächen

¹ Die Zahl der erforderlichen Veloabstellplätze ist gemäss der Anleitung im Anhang C festzulegen.

² Ein zweckmässiger Anteil der Veloabstellplätze ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können. Dabei gilt das Handbuch «Veloparkierung» vom ASTRA als Richtlinie. (Kennwerte im Anhang C)

³ Bei Wohnnutzungen sind an gut zugänglicher Lage genügend gedeckte Abstellflächen für fahrzeugähnliche Geräte (FäG), Kinderwagen usw. vorzusehen.

Art. 16 Anordnung, Abmessung, Standort und Gestaltung

Für den Standort, die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze sowie die Aufteilung in Kurzzeit- und Langzeitveloabstellplätze gelten die aktuell gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS sowie das Handbuch «Veloparkierung» vom ASTRA. Die wichtigsten Kennwerte können dem Anhang C entnommen werden.

Art. 17 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge

Parkierungsanlagen mit mehr als 10 Veloabstellplätzen sind mit baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrovelos zu versehen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 3. Juli 1996.

Art. 19 Anwendungen der neuen Vorschriften

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Die vorstehende Parkplatzverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom xx. Monat 202x beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Thomas Weber

Der Schreiber: Ian Tüscher

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss NR. xxxx am xx. Monat 202x genehmigt.